

Satzung des Fußballclubs von 1947 Leschede e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1947 gegründete Verein führt den Namen:
Fußballclub von 1947 Leschede (FC 47 Leschede e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Emsbüren und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nummer VR100121 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist vom 01.07. – 30.06.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - c) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - d) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Line eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die in dieser Satzung in § 11 und 12 genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sowie sonstige Vereinsmitglieder, die für den Verein tätig werden, sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können neben dem Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe ist durch den in § 3 Nr. 2 EstG genannten Betrag begrenzt. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
6. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Emsland und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung bei Nichtzahlung der Ausschluss angekündigt worden ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
5. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand, gem. § 26 BGB, besteht aus 5 gleichberechtigten Mitgliedern mit folgenden Zuständigkeiten:
 - Gremien und Verwaltung, Vereinsstruktur, Finanzen, Kommunikation und Schriftverkehr sowie Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat er in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren oder fernmündlich fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der im Amt befindlichen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

§ 12 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern/-innen,
 - dem Vertreter/der Vertreterin der Jugendleitung/-vorstände der Abteilungen,
 - dem Vertreter/der Vertreterin des Ältestenrates,
 - dem Ehrenamtsbeauftragten/der Ehrenamtsbeauftragten,
 - dem Vertreter/der Vertreterin des Werbeausschusses,
 - dem Organisationswart/der Organisationswartin.
2. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Planung eines Haushalts,
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
 - Ausschluss von Mitgliedern/Mitgliederinnen und Verhängung von Sanktionen,
 - Kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
3. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 13 Amtsdauer des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
2. In den geraden Jahren werden drei der fünf Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Abteilungsleiter/-innen, der/die Vertreter/-in des Werbeausschusses und der/die Organisationswart/-in gewählt. In den ungeraden Jahren werden zwei der fünf Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Vertreter/die Vertreterin der Jugendleitung/-vorstände der Abteilungen, der Vertreter/die Vertreterin des Ältestenrats und der/die Ehrenamtsbeauftragte gewählt.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils im vierten Quartal eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Aushang im Vereinsheim, auf der vereinseigenen Homepage oder vereinseigenen Printmedien unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Einladung. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

11. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
12. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen.
13. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes,
 2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand,
 3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
 4. Entlastung des Gesamtvorstandes,
 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt,
 6. Wahl der Kassenprüfer,
 7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
 8. Beschlussfassung über Anträge,
 9. Entscheidung über die Berufung zum Ausschluss eines Mitgliedes,
 10. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 11. Entscheidung über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer/-innen beträgt zwei Jahre, wobei ein(e) Kassenprüfer/-in in geraden und ein(e) Kassenprüfer/-in in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist nicht zulässig.
3. Die Kassenprüfer/-innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/-in und der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung beauftragt.

§ 16 Vereinsordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zweidrittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Gesamtvorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 18 Auflösung oder Fusion des Vereins

1. Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung oder Fusion des Vereins bzw. Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den LandesSportBund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am xx.xx.2020 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Emsbüren, xx.xx.2020